



## **Schutzkonzept für Yogalektionen (gültig ab dem 22. Juni 2020)**

Folgende fünf Grundsätze müssen zwingend eingehalten werden:

### **1. Nur symptomfrei in die Yogalektion**

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT an Yogalektionen teilnehmen. Sie bleiben zu Hause respektive begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

### **2. Abstand halten**

Bei der Anreise, beim Betreten des Yogastudios, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach der Yogalektion, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind nun **eineinhalb** Meter Abstand einzuhalten, und auf Umarmungen und Begrüssungsküsse ist weiterhin zu verzichten. In der Yogalektion ist der Körperkontakt für Korrekturen wieder zulässig. Pro Person müssen in der Regel ca. **4 m<sup>2</sup>** Fläche zur Verfügung stehen (falls Yogamatten nahe bei der Wand platziert werden, kann diese Fläche entsprechend kleiner sein).

### **3. Gründlich Hände waschen**

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach der Yogalektion gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

### **4. Präsenzlisten führen**

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact-Tracing zu vereinfachen, führt das Yogastudio für sämtliche Yogalektionen Präsenzlisten. Die Person, welche die Yogalektion leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Grundsatz 5 unten).

### **5. Bestimmung Corona-Beauftragter des Yogastudios**

Jedes Yogastudio muss eine/-n Corona-Beauftrage/-n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. In unserem Studio ist dies: Thomas Gloor, 079 845 06 22, info@yogakey.ch